

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwoch.)

Preis viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pf.

Inserations-
preis die
1spaltige Zeile
15 Pf., bei
2maliger Auf-
nahme 10%
bei 3-5
maliger 20%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Siebenundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 1.

Münsterberg, Mittwoch den 7. Januar

1914.

[IV. 129.] Befähigt und vereidigt wurde:

Als **Nachwächter (Polizeibeamter)**: Der Schuhmacher Heinrich Fels für die Gemeinde Eichau, Münsterberg, den 23. Dezember 1913.

Bekanntmachung. Durch das Gesetz vom 30. Juni 1913. — G. S. S. 259 — betr. die Verbesserung der Oberwasserstraße unterhalb Breslau ist die Anlage eines Staubeckens an der Glazer Reife bei Dittmachau angeordnet worden. Seitens des Staubeckenbauamts zu Dittmachau sind zur Ausführung dieses Baues Vorarbeiten und Untersuchungen in den Gemeinden Gollendorf, Nieder Pomisdorf, Rattersdorf, Herbsdorf, Taschenberg Kreis Münsterberg und Kolonie Dom. Michelau, Cantersdorf, Löwen, Borwerk Klausenberg, Frohnau, Kreis Brieg, erforderlich.

Gemäß § 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 wird hiermit angeordnet, daß die Grundstücksbesitzer in den genannten Gemeinden die Ausführung dieser Vorarbeiten und Untersuchungen auf ihrem Grund und Boden gestatten müssen.

Breslau, den 18. Dezember 1913.

Der Bezirksausschuß zu Breslau. Klaus. Meh.

[H. 9632.] Vorstehender Bekanntmachung wird hiermit weiter veröffentlicht.

Münsterberg, den 31. Dezember 1913.

[H. 9160.] Nach dem vorläufigen Ergebnis der am 1. Dezember v. Js. stattgefundenen Vieh- und Obstbaumzählung sind im hiesigen Kreise

a. 3374 (3400) Stück Pferde einschl. der Fohlen,	d. 16142 (13581) Stück Schweine,
b. 20604 (19867) " Rindvieh,	e. 1901 (1832) " Ziegen,
c. 3568 (4788) " Schafe,	f. 258966 " Obstbäume,

vorhanden gewesen. Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf die Reichsviehzählung vom 2. Dezember 1912.

Münsterberg, den 2. Januar 1914.

[H. 29.] **Tauzerlaubnissbücher.** Die Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, die Tauzerlaubnissbücher binnen 14 Tagen mir zur Revision einzureichen.
Münsterberg, den 2. Januar 1914.

[H. 9645.] **Aufstellung der Jahresnachweisung über die im Kreise sich aufhaltenden Ausländer.** Die Polizeiverwaltung hier und die Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich unter Bezugnahme auf meine Rundverfügungen vom 27. November 1906 und 11. Dezember 1906 S. Nr. 10050 und 11441 und meine Kreisblattverfügung vom 27. Februar 1907, Seite 50/51, die Nachweisung über den Zugang und Abgang ausländischer Arbeiter im Jahre 1913 nach dem den Ortspolizeibehörden in den nächsten Tagen zugehenden Formulare bestimmt bis zum 12. Januar 1914 einzureichen.

Die vorstehend angezogenen Rundverfügungen und die Kreisblattverfügung vom 27. Februar 1907 ersuche ich bei Aufstellung der Nachweisung zu beachten und ferner zu berücksichtigen, daß der am Schlusse des Jahres 1912 verbliebene Bestand unter A Zugang vorzutragen ist.

Sollten Zweifel an der Art der Aufstellung der Nachweisungen bestehen, bitte ich anzukommen, um deren Beseitigung rechtzeitig hier Rückfragen zu halten.
Münsterberg, den 2. Januar 1914.

[H. 9598.] **Inlandslegitimierung ausländischer Arbeiter.** Die Bestimmung unter Nr. 7 der Kreisblattverordnung vom 20. Januar 1910 S. 18/20 ist aufgehoben und durch folgende Anordnung ersetzt worden.

Legitimationsskarten ausländischer Arbeiter sind fortan **nur** in folgenden Fällen der Deutschen Arbeiterzentrale zu übersenden:

1. Bei jeder **Unmöglichkeit der Aushändigung** der der Polizeibehörde zugegangenen Legitimationsskarte an den Arbeiter, z. B. wegen Todesfalls, Richtermittelung, Verzuges, Inhaftnahme, Kontraktbruches etc. (**nicht aber** z. B. in Kontraktbruchs- oder Ausweisungsfällen, wenn der betreffende Arbeiter bereits im Besitz der Legitimationsskarte war.)
2. Bei allen **Anträgen** auf (Neu-) Legitimierung, soweit der Arbeiter eine frühere Karte vorweisen kann.
3. Bei allen **Anträgen** auf gebührenfreien Umtausch der vorjährigen Karten in für das laufende Kalenderjahr gültige Karten.
4. Bei allen **Anträgen** auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühr.

Hiervon abgesehen bleibt der Deutschen Arbeiterzentrale vorbehalten, auch in anderen geeignet erscheinenden Fällen Legitimationsskarten einzufordern.

Heimatspapiere von Arbeitern sind nur zum Zweck der Neulegitimierung oder der jährlichen Erneuerung (Umtausch) der Legitimationsskarte einzusenden.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich in Zukunft nach der neuen Bestimmung zu verfahren und in dem in ihren Händen befindlichen Kreisblattstück Nr. 4 für 1910 bei Nr. 7 einen entsprechenden Vermerk zu machen.
Münsterberg, den 31. Dezember 1913.

[H. 1.] **Beschulung blinder und taubstummer Kinder.** Nach dem Gesetze, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder vom 7. August 1911, (S. S. 168) sind blinde Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr, taubstumme Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahre, sofern sie genügend entwickelt und bildungsfähig erscheinen, verpflichtet, den in den Anstalten für blinde oder taubstumme Kinder eingerichteten Unterricht zu besuchen.

Zu den blinden Kindern gehören auch solche Kinder, die so schwachsichtig sind, daß sie den blinden Kindern gleichgeachtet werden müssen.

Zu den taubstummen Kindern im Sinne des Gesetzes gehören auch stumme, ertaubte und solche Kinder, deren Gehörreste so gering sind, daß sie die Sprache auf natürlichem Wege nicht erlernen können und die erlernte Sprache durchs Ohr zu verstehen nicht mehr imstande sind.

Um die rechtzeitige Beschulung überwachen zu können, sind alljährlich im Januar alle Kinder, die bis zum 31. März das 4. Lebensjahr vollenden und die mit den oben genannten Fehlern behaftet sind, festzustellen. Daher haben der Magistrat hier und die Guts- und Gemeindevorstände die in ihren Bezirken ermittelten blinden oder taubstummen Kinder, soweit sie am 31. März 1914 das 4. Lebensjahr zurückgelegt, jedoch das 14. Lebensjahr (bei Blinden) und das 15. Lebensjahr (bei Taubstummen) noch nicht vollendet haben, und in einer Blinden- oder Taubstummenanstalt nicht untergebracht sind, in eine dem in der Kreisblattbekanntmachung vom 2. März 1912, S. 44/45, abgedruckten Muster A entsprechende Nachweisung (Spalten 1--8) aufzunehmen, die mir **bestimmt noch vor dem 1. Februar d. Js.** einzureichen ist.

Für jedes einzelne Kind ist eine besondere Nachweisung aufzustellen.

Außerdem sind mir **bis zu demselben Berichtstermin** die vorhandenen **taubstummen und zugleich blinden Kinder**, die im Alter von 6 bis 15 Jahren stehen, — auch wenn sie sich in einer Anstalt befinden — namhaft zu machen. Solche Kinder sind zwar nach dem Gesetze nicht schulpflichtig, es soll aber auf ministerielle Anordnung ihre Zahl festgestellt werden.
Münsterberg, den 2. Januar 1914.

[H. 9557.] **Evangelische Hauskollekten.** Im Anschluß an meine Kreisblattbekanntmachung vom 20. d. Mts., S. 244, bringe ich nachstehend die Einsammelzeiten der für die Ortshasten des hiesigen Kreises, soweit sie **nicht** zur Diözese Frankenstein-Münsterberg gehören, bewilligten evangelischen Hauskollekten für 1914 zur öffentlichen Kenntnis.

Es gehören:

- a. zur Diözese **Nimptsch**: Korfswitz mit Mislowitz, Tarchwitz und Ober Zehnsdorf.
- b. zur Diözese **Strehlen**: Deutsch Neuborf, Galtaus, Runern, Merzdorf, Münchhof mit Schönharte, Tschammerhof, Weigelsdorf, Rummelwitz, Polnisch Neuborf, Neu Carlsdorf, Dobrischau, Krafwitz, Algersdorf, Bergdorf, Pleßgut und Gemeinde Schildberg. Letztere ist zwar zum Teil nach Neobischütz eingepfarrt, wird aber lediglich vom Kirchenkreise Strehlen abkollektiert werden.
- c. zur Diözese **Reiße**: Glambach, Gollendorf, Nieder Pomsdorf, Ober Pomsdorf, Rattersdorf, Neuhaus, Brucksteine, Liebenau und Herbsdorf.
- d. zur Diözese **Glaß**: Hertwigswalde.

Nachbezeichnete Hauskollekten werden eingesammelt werden für:

1. den schlesischen Provinzialverein für innere Mission in Biegnitz, Sammelbuch B, Diözese Glaß im Monat Januar, Diözese Strehlen im Monat März, Diözese Reiße im Monat Juni, Diözese Nimptsch im Monat November.
2. die evangelisch-ungarische Diakonissen-Anstalt „Orphanen“ zu Breslau, Sammelbuch E, Diözesen Strehlen und Reiße im Monat Januar, Diözese Glaß im Monat April, Diözese Nimptsch im Monat Juli.

3. den 2. mittelschlesischen Synodal-Diakonie-Bezirk Ohlau-Strehlen, Sammelbuch D Diözese Strehlen im Monat Februar,
4. die Berliner-Missions-Gesellschaft zum besten der Mission unter den Heiden in Berlin, Sammelbuch B, Diözese Strehlen im Monat April, Diözese Nimptsch im Monat Juni, Diözese Glatz im Monat August, Diözese Neisse im Monat September,
5. die Provinzial-Synode zu Breslau zum besten bedürftiger Gemeinden, Sammelbuch E, Diözesen Strehlen, Glatz, Neisse und Nimptsch im Monat Mai,
6. den Kreisverein für innere Mission zu Strehlen, Sammelbuch D, Diözese Strehlen im Monat Juni,
7. das Diakonissenmutterhaus „Bethanien“ zu Kreuzburg O.-S., Sammelbuch E, Diözese Neisse im Monat März,
8. die Kinderheilherberge Bethesda in Soczalkowiz, Sammelbuch E, Diözese Neisse im Monat April, Diözese Strehlen im Monat Juli,
9. den schlesischen Herbergverband zu Biognitz, Sammelbuch E, Diözesen Strehlen und Glatz im Monat September, Diözese Neisse im Monat November, Diözese Nimptsch im Monat Dezember,
10. das Lehmgrubener Diakonissen-Mutterhaus zu Breslau, Sammelbuch E, Diözese Neisse im Monat Februar, Diözese Glatz im Monat Juli, Diözese Nimptsch im Monat August, Diözese Strehlen im Monat November,
11. das Bunzlauer Waisenhaus, Sammelbuch E, Diözese Neisse im Monat August, Diözese Nimptsch im Monat Oktober, Diözesen Glatz und Strehlen im Monat Dezember,
12. den evangelischen Pflegeverein Bethesda zu Breslau, Sammelbuch E, Diözese Glatz im Monat Februar, Diözese Neisse im Monat August, Diözese Nimptsch und Strehlen im Monat September,
13. den Evangelisch-kirchlichen Hilfsverein zu Breslau, Sammelbuch B, Diözese Nimptsch im Monat Februar, Diözese Glatz im Monat März, Diözese Strehlen im Monat August, Diözese Neisse im Monat Dezember,
14. das Schlesische Krüppelheim in Rothenburg, D.-L., Sammelbuch E, Diözese Glatz im Monat Juni,
15. das Rettungs- und Waisenhaus „Tabernakel“ zu Frankenstein, Sammelbuch D, Diözese Nimptsch im Monate April, Diözese Glatz im Monat November,
16. die Kinderheilstätte „Bethanien“ zu Königsdorff-Jastrzemb, Sammelbuch E, Diözese Nimptsch im Monat Januar, Diözese Neisse im Monat April,
17. das Kranken- und Waisenhaus „Bethesda“ zu Peterswaldbau, Sammelbuch D, Diözese Nimptsch im Monat März,
18. die evangelische Mädchen-Waisen-Anstalt in Altdorf, Sammelbuch D, Diözese Neisse im Monat Juli,
19. die Evangel. Landeskirche zur Abhilfe der dringendsten Notstände, Sammelbuch B, Diözese Nimptsch, Strehlen, Glatz und Neisse im Monat Oktober.

Münsterberg, den 31. Dezember 1913.

Der Landrat. J. B. Walke, Rechnungsrat.

Generalpardon. Es ist in neuerer Zeit häufig die Wahrnehmung gemacht, daß die Steuerpflichtigen bei Abgabe der Steuererklärungen in früheren Jahren oder bei Anbringung von Rechtsmitteln die Einkommen zu niedrig angegeben, insbesondere Zinseinkommen verschwiegen haben. Dieserhalb haben deshalb auch Strafverfahren eingeleitet werden müssen, wodurch den in Frage kommenden Personen nicht unbedeutende Strafen und Kosten entstanden sind.

Das Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 sieht in seinem § 68 den Beitragspflichtigen, die jetzt bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag Vermögen oder Einkommen angeben, das bisher der Besteuerung durch den preussischen Staat oder eine Gemeinde entzogen worden ist, nicht nur Straffreiheit zu, sondern es besteht auch alsdann die Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer für frühere Jahre nicht.

Der Magistrat hier, sowie die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises werden veranlaßt, dieses sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Ortseinwohner zu bringen.

Münsterberg, den 5. Januar 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission. Dr. Kirchner, Landrat.

[H. 26.] **Impfung und Wiederimpfung.** Die Landesbeamten und Vorsteher der Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfwange unterliegen, werden aufgefordert, baldigst die Aufstellung der Impf- und Wiederimpflisten vorzunehmen. Alsdann sind die vorschriftsmäßig bescheinigten Impflisten dem Magistrat und den Guts- und Gemeindevorständen abzugeben und von diesen mir spätestens bis zum 15. Februar d. J. einzureichen. Bezüglich der Aufstellung der Impflisten verweise ich auf die Bestimmungen des Impfregulativs vom 4. Januar 1875, Sonderbeilage zu Stück 9 des Amtsblattes, und die im Kreisblatt für 1878 Seite 417, ffg. bezw. Amtsblatt für 1907, Seite 406/7, enthaltenen Abänderungen desselben sowie auf die den Formularen vorgegedruckten Bemerkungen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Uebertragungen von Impfungen aus der vorjährigen Impfliste in die diesjährige Liste an erster Stelle unter Abschnitt „A“ erfolgen. Wo mehrere Ortschaften zu einer Schule gehören, ist für jede Ortschaft eine besondere Wiederimpfliste aufzustellen. Bei Impfungen, die vor der Impfung verzogen sind, ist in Spalte „Bemerkungen“ eine genaue Angabe des neuen Wohnortes, bei Städten auch die Straße und Hausnummer zu machen.

Zugänge von Impfungen sind am Schlusse der Liste nachzutragen.

Die Formulare zu den Impflisten und die Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impfungen und Wiederimpfungen gehen dem Magistrat und den Guts- und Gemeindevorständen in den nächsten Tagen zu.

Münsterberg, den 5. Januar 1914.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

Vorschriftsmäßige Formulare zu
An- und Abmeldungen
Versicherungs-
pflichtiger
zur Allgemeinen Orts- und zur
Landkrankenasse durch die
Arbeitgeber werden
stets vorrätig
gehalten in der
Kreisblattdruckerei
von
J. A. Croedel
in Münsterberg, Burgstraße 6.